

Novelle zum NÖ Gemeinde-Rettungsdienstgesetz

Synopse

Zusammenstellung der im Laufe des Begutachtungsverfahrens eingelangten Stellungnahmen zu dem versandten Gesetzestext.

Zum Gesetzestext:

Zu Art. I:

Zu Art. I Ziffer 1:

Stellungnahmen: keine

Zu Art. I Ziffer 2:

Stellungnahmen: keine

Zu Art. I Ziffer 3:

Stellungnahmen: keine

Zu Art. I Ziffer 4:

Stellungnahmen: keine

Zu Art. I Ziffer 5 - 7:

Stellungnahmen: keine

Zu Art. I Ziffer 8:

Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Es fällt auf, dass die nunmehrige Überschrift zu § 1 lauten soll: „Gemeinde-Rettungs- und Krankentransportdienst“, die Überschrift zu § 1a jedoch nur „Überörtlicher Rettungsdienst“. Da gemäß Abs. 2 lit. d Strukturmaßnahmen zur überregionalen oder gemeindeübergreifenden Koordination des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes umfasst sein sollen, wäre zu überlegen, inwiefern dies in der Überschrift mitberücksichtigt werden sollte bzw. wäre zu § 1 zu überlegen, inwieweit die Aufspaltung in Rettungsdienst und Krankentransportdienst überhaupt notwendig erscheint.

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 27.05.2002
zu Ltg.-974/G-19/1-2002
G-Ausschuss

In Abs. 2 wäre zu überlegen, ob im Einleitungssatz die Formulierung nicht eher zu lauten hätte: „Zu den Aufgaben des überörtlichen Rettungsdienstes zählen:“.

In Abs. 3 könnte überlegt werden, die Formulierung „über die geeigneten Einrichtungen“ durch „über geeignete Einrichtungen“ zu ersetzen.

Stellungnahme der Abteilung Gesundheitswesen/Sanitätsdirektion:

Der Begriff „Notfalleinsatzfahrzeugdienst“ wäre durch „Notarzteinsatzfahrzeugdienst“ zu ersetzen.

Stellungnahme der Abteilung Finanzen:

Die bisherigen §§ 1-5 des NÖ Gemeinde-Rettungsdienstgesetzes enthalten eine zusammenhängende, zusammengehörige Regelung des Gemeinde-Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes. Der Einschub eines § 1a, der dem vom Land NÖ sicherzustellenden überörtlichen Rettungsdienst regelt, zwischen § 1 und § 2 wäre daher inhaltlich und systematisch störend. Es wird daher vorgeschlagen, zuerst in einem eigenen Paragraphen den überörtlichen Rettungsdienst zu regeln, und danach einheitlich den Gemeinde-Rettungsdienst zu regeln. Folglich sollte der vorgesehene § 1a besser als neuer § 1 eingeführt und der bisherige § 1 zu § 1a umbenannt werden.

In Abs. 2 hat es statt „zu den überörtlichen Aufgaben des Rettungsdienstes zählen“ zu lauten: „die überörtlichen Aufgaben des Rettungsdienstes sind“. Anderenfalls wäre nämlich eine Interpretation der folgenden angeführten Punkte als demonstrative Aufzählung möglich, was in Zukunft weiteren Ansprüchen Tür und Tor öffnen würde. Die Abteilung Finanzen fordert daher, dass es sich eindeutig erkennbar um eine taxative Aufzählung handeln muss, damit nicht von Dritten auch die Abgeltung weiterer, im Gesetz nicht genannter Tätigkeiten gefordert werden kann.

Stellungnahme der Ärztekammer für NÖ:

Grundsätzlich besteht kein Einwand gegen den vorliegenden Entwurf, seitens der Ärztekammer für NÖ wird aber um Klarstellung zu § 1a Abs. 2 lit a gebeten, da der terminologisch richtige Begriff nicht Notfalleinsatzfahrzeug lautet, sondern Notarzteinsatzfahrzeug.

Aus kompetenzrechtlicher Sicht wird weiters festgehalten, dass die im § 1a Abs. 2 lit. e angeführte Aufgabe der Schulung, Fort- und Weiterbildung der in den Bereichen lit. a bis d tätigen Personen nicht auf Notärzte bezogen sein kann, da die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Notärzten gemäß § 40 Ärztegesetz ausdrücklich in die Kompetenz der Ärztekammer fällt.

Im Zusammenhang mit der Neuregelung des überörtlichen Rettungsdienstes sollte nach Meinung der Ärztekammer für NÖ auch die Zuständigkeit für sogenannte „Sekundärtransporte“, also jener Transporte, die für stationär aufgenommene Patienten von Krankenanstalten zu anderen in der Versorgungsstufe höherwertigen bzw. spezifizierten Krankenanstalten erforderlich sind, eine Regelung gefunden werden. Aus der bislang gewonnenen Erfahrung insbesondere im Hinblick auf die

neuen Versorgungsstrukturen im Krankenanstaltenbereich, ist erkennbar, dass ein Regelungsbedarf besteht und die derzeitig individuelle Gestaltung gelegentlich auch mit einer „zweckentfremdeten Nutzung“ der Notarztstrukturen verbunden ist.

Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/Rechtsbüro:

Zivilrechtlich ist mit einer Erweiterung von Pflichten auch eine Erweiterung des Haftungsrahmens für allfällige Fehler, die bei der Erfüllung der übernommenen Pflichten entstehen können, verbunden. Deshalb wird aus dieser Sicht § 1a Abs. 3 (neu) sehr begrüßt. Durch die vertragliche Pflichtenüberbindung an „Subunternehmen“ zur Erfüllung der übernommenen Aufgaben, wird der neu übernommene Haftungsbereich größtmöglich reduziert (Beispiel: bereits abgeschlossener Vertrag über Notarztwagendienst in NÖ). Aus zivilrechtlicher Sicht besteht daher kein Einwand zum übermittelten Entwurf des NÖ Gemeinde-Rettungsdienstgesetzes.

Stellungnahme des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds:

Einleitend darf vermerkt werden, dass die mit dem gegenständlichen Entwurf der Änderung des NÖ Gemeinde-Rettungsdienstgesetzes verbundene Intention, das Land zur überörtlichen Rettungsdienstversorgung zu verpflichten, grundsätzlich zu begrüßen ist.

Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer NÖ:

Die Rechtsanwaltskammer NÖ begrüßt, dass der obige Gesetzesänderung zugrundeliegende Vorhaben der NÖ Landesregierung, den Dienststellen der Rettungs- und Krankentransporte insofern künftighin zur Seite zu stehen, als die Verpflichtung des Landes zur Sicherstellung des überörtlichen Rettungsdienstes festgeschrieben wird, beinhaltend insbesondere auch die Schulungs-, Fort- und Weiterbildung der in den einzelnen Sparten tätigen Personen. Die Rechtsanwaltskammer NÖ begrüßt daher den Gesetzesentwurf als Sicherungsinstrument dafür, dass auch künftighin der NÖ Bevölkerung Rettungs- und Krankentransportdienste zur Verfügung stehen und gesichert sind, die von bestens ausgebildeten Mitarbeitern erbracht werden, und denen technische Hilfsmittel auf höchstem Niveau zur Verfügung stehen.

Zu Art. I Ziffer 9:

Stellungnahmen: keine

Zu Art. I Ziffer 10:

Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die Formulierung „im Sinne des Abs. 3“ erscheint entbehrlich. Die Formulierung „im Sinne des Abs. 5“ könnte ersetzt werden durch „gemäß Abs. 5“.

Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres:

Bedenken bestehen im Hinblick auf die Bestimmung des § 2 Abs. 2 NÖ Gemeinde-Rettungsdienstgesetz, in der vorgesehen ist, dass der Mindestsatz des Rettungsdienstbeitrages unterschritten werden darf, wenn die Leistungen der Sozialversicherungsträger zuzüglich der Rettungsdienstbeiträge die Ausgaben für den Rettungs- und Krankentransportdienst decken. Bei einem allfälligen Überschuss nach dem Rechnungsabschluss könnte vielmehr eine Regelung vorgesehen werden, die es den Sozialversicherungsträgern ermöglicht, eine Tarifiereduktion zu erreichen.

Stellungnahme der NÖ Gebietskrankenkasse:

Die vorgeschlagene Regelung, wonach der Mindestsatz des Rettungsdienstbeitrages unterschritten werden darf, wenn die Leistungen der Sozialversicherungsträger zuzüglich der Rettungsdienstbeiträge die Ausgaben für die Rettungs- und Krankentransporte decken, erscheint aus Sicht der NÖ Gebietskrankenkasse bedenklich. Durch diese Regelung könnte von Seiten der Gemeinden Druck ausgeübt werden, die Tarife mit den Sozialversicherungsträgern zu erhöhen, um den Rettungsdienstbeitrag zu senken. Es sollte vielmehr ein eventueller Überschuss nach dem Rechnungsabschluss den Sozialversicherungsträgern die Möglichkeit geben, eine Tarifiereduktion zu erreichen.

Stellungnahme des Österreichischen Städtebundes:

Von der Landesgruppe NÖ des Österreichischen Städtebundes wurden die Mitgliedsgemeinden ersucht, Stellungnahmen abzugeben. Aus den eingegangenen Stellungnahmen ergeben sich keine grundsätzlichen Einwände gegen die beabsichtigte Änderung des NÖ Gemeinde-Rettungsdienstgesetzes, da eine Aufspaltung der kommunalen Förderung in Geld- und Sachleistungen bereits weitgehend praktiziert wird. In diesem Sinne wird zu der bezüglichen Ergänzung in § 2 Abs. 1 des NÖ Gemeinde-Rettungsdienstgesetzes grundsätzlich positiv Stellung genommen; bezüglich der dort vorgesehenen Einrechnung von Investitionskosten wird davon ausgegangen, dass dies auch für längerfristige Schuldendienste, Leasingraten u. dgl. für einschlägige Investitionen gilt.

Stellungnahme des Verbandes Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ:

Zu dem Entwurf der Änderung des NÖ Gemeinde-Rettungsdienstgesetzes werden seitens des Verbandes keine Einwendungen erhoben.

Stellungnahme der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach:

Es ergeht die Mitteilung, dass seitens der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach kein Einwand erhoben wird.

Zu Art. I Ziffer 11:

Stellungnahmen: keine

Zu Art. I Ziffer 12:

Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

In Abs. 4 könnte die Formulierung „im Einvernehmen der Vertragsparteien“ lauten: „durch die Vertragsparteien einvernehmlich“. Zunächst wäre in den Abs. 4 und 5 die Terminologie „Mindestbeitrag“, „Mindestbetrag“ zu vereinheitlichen. Das in Abs. 5 zweiter Satz herangezogene Kriterium für den Mindestbeitrag erscheint unklar, da augenscheinlich ein bestimmter Maßstab fehlt.

Im übrigen wird empfohlen, die Systematik des gesamten Absatz 2 zu überdenken.

Stellungnahme der Abteilung Finanzen:

Im zweiten Satz des Abs. 5 sollte es statt „Mindestbetrages“ besser „Mindestbeitrages“ lauten. Die Abteilung Finanzen merkt dazu allerdings an, dass die Regelung des Abs. 5 insgesamt unverständlich ist. Vor allem ist unklar, ob dabei, wie in den Erläuterungen zu Art. I Ziffer 4 (§ 2 Abs. 1) festgehalten, von einer „landesweiten Durchschnittsbetrachtung“ auszugehen oder ob auf jede einzelne Bezirksorganisation einzugehen ist.

Zu Art. I Ziffer 13 - 20:

Stellungnahme Bundeskanzleramt:

In sprachlicher Hinsicht wäre zu beachten, dass aufgrund der Novellierungsanordnung die Wortfolge „die Transport“ lauten würde und daher entsprechend richtig zu stellen ist.

Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Es wäre generell darauf zu achten, dass der geltende Gesetzestext immer wieder lautet: „Gemeinde- Rettungs- und -Krankenbeförderungsdienst“. Da gemäß 3.7. der NÖ Legistischen Richtlinien 1987 nur die von einer Änderung betroffenen Textteile zu ändern sind, wird die Änderung in den meisten Fällen nur das Wort „(-)Krankenbeförderungsdienst“ und nicht auch die Worte „Gemeinde-Rettungs- und“ betreffen. Weiters ist zu beachten, dass sich aufgrund des verschiedenen Geschlechtes des Wörter „Beförderung“ und „Transport“ auch der Artikel dieser Wörter ändert.

Stellungnahme der Abteilung Finanzen:

Statt „das Wort „Beförderung“ durch das Wort „Transport“ ersetzt“ sollte es richtig „die Wortfolge „die Beförderung“ durch die Wortfolge „den Transport““ lauten.

Zu den Erläuterungen:

Stellungnahme NÖ Gesundheits- und Sozialfonds:

Die Erläuterungen zum NÖ Gemeinde- und Rettungsdienstgesetz, insbesondere hinsichtlich der Kostendarstellung enthalten weder qualifizier- noch quantifizierbare

Angaben, aus denen budgetäre Belastungen der Träger bzw. des NÖGUS abzuschätzen sind, da nur pauschal von Mehrkosten in den Jahren nach Inkrafttreten der Novelle gesprochen wird. Es ist zu befürchten, dass mit dem auf dieser Novelle basierenden Umsetzungsmaßnahmen eine enorme Kostenbelastung verbunden ist, die nicht nur das Land NÖ, sondern auch die Träger und den NÖGUS betreffen. Der NÖGUS erlaubt sich daher bei dieser Gelegenheit anzuregen, dass die Analysen über mögliche Neustrukturierungen für die im Änderungsentwurf des NÖ Gemeinde-Rettungsdienstgesetzes unter § 1a Abs. 2 lit. a - e angeführten Bereiche und allenfalls damit erreichbare Synergien durchgeführt werden, um eine Budgetentlastung zu erreichen. Abschließend muss daher seitens des NÖGUS ausdrücklich klargestellt werden, dass für allfällige, auf diesem Änderungsentwurf basierenden, durchzuführende Maßnahmen keine finanziellen Mittel im Budget des NÖGUS und zwar weder aus dem LKF-Mitteln noch aus den Strukturmitteln vorgesehen sind.

Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Der Allgemeine Teil der Erläuterungen wäre wesentlich zu erweitern. So sind in jedem Fall verfassungsrechtliche Erwägungen zum Kompetenztatbestand des Rettungswesens in Abgrenzung zu anderen Kompetenztatbeständen und zur Abgrenzung des örtlichen und überörtlichen Rettungsdienstes unbedingt erforderlich. Die Ausführungen im zweiten Absatz, dass alle anderen Bundesländer entsprechende Bestimmungen zum überörtlichen Rettungsdienst in ihren einschlägigen Landesgesetzen aufgenommen haben, erscheint im Hinblick auf deren andere Regelungstechnik in diesem Zusammenhang etwas unklar. Die Kostendarstellung erscheint ungenügend, speziell der erste Absatz. Es wird auf Art. 1 Abs. 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften hingewiesen. Die Erläuterungen im Besonderen Teil zu Art. I Ziffer 1 sprechen davon, dass eine Anpassung des Gesetzestitels bloß erforderlich „scheint“. Es sollte eine treffendere Formulierung gefunden werden z.B. „ist erforderlich“.

Stellungnahme der Abteilung Finanzen:

Es ist nicht verständlich, was eine „rechtsvergleichende Replik“ sein soll. Überhaupt sollte der Hinweis auf gesetzliche Regelungen in anderen Bundesländern unterlassen werden. Die Art der Finanzierung der Rettungsorganisationen in den einzelnen Bundesländern kann nicht miteinander verglichen werden, da die Finanzströme zwischen Ländern und Gemeinden überall verschieden sind. So verzichtet das Land NÖ als einziges Bundesland auf die Einhebung der Landesumlage und schenkt den NÖ Gemeinden somit jährlich rd. € 70 Mio. Zum anderen sollte NÖ als selbständiges Land sich nicht gezwungen sehen, den anderen Ländern oder dem Bund alles nachzumachen.

Die Kostendarstellung ist absolut unzureichend. Die mit dem gegenständlichen Novellenentwurf verbundenen Mehrkosten für das Land NÖ und die NÖ Gemeinden sind unbedingt genau zu quantifizieren, damit der Landtag diesen in Kenntnis der damit für das Land verbundenen Kosten beschließt.

In einer Besprechung am 8. November 2001 wurden allein für das Rote Kreuz, Landesverband NÖ, folgende Kosten genannt:

Katastrophen- und Großschadensvorsorge	(§ 1a Abs. 2 lit. b)	€ 0,40 Mio.
Rettungszentrale	(§ 1a Abs. 2 lit. c)	€ 0,51 Mio.
Leitstellen	(§ 1a Abs. 2 lit. c)	€ 0,55 Mio.
Freiwilligenschulungen	(§ 1a Abs. 2 lit. e)	€ 1,82 Mio.
Summe		€ 3,27 Mio.

Zu diesen Beträgen sind die entsprechenden Aufwendungen für den Arbeiter-Samariter-Bund zu addieren!

Unlängst vorgelegte Vertragsentwürfe enthalten Kosten in Höhe von insgesamt rd. € 4,38 Mio. Der entsprechende Budgetantrag der Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht beläuft sich sogar auf € 4,44 Mio.!

Dazu sollen für den Notarztwagen jährlich € 2,51 Mio. gezahlt werden. Davon werden allerdings im Jahre 2001 € 1,6 Mio. und im Jahre 2002 € 2 Mio. aus Strukturmitteln des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds (NÖGUS) genommen. Der Satz „Weiters werden vom Land die jährlichen Betriebsabgänge für den Notarztwagenrettungsdienst zu tragen sein.“ ist daher falsch und aus den Erläuterungen zu streichen. Die Abteilung Finanzen fordert vielmehr, dass die Heranziehung von Strukturmitteln des NÖGUS zur Finanzierung des überörtlichen Rettungswesens ausdrücklich in den Erläuterungen erwähnt wird.

Der Notarzhubschrauber wird im Voranschlag des Landes NÖ für das Jahr 2002 mit € 0,44 Mio. dotiert.